

Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Wasser für den menschlichen Genuss und Gebrauch und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Bei dem Auf- und Abbau einer zeitweise betriebenen Wasserverteilungsanlage (gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe f der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)) besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung und damit ein erhöhtes hygienisches Risiko. Zu beachten ist der Unterschied zur mobilen Versorgungsanlagen (gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe d der TrinkwV; z.B. mobile Lebensmittelverkaufsstände, Zelte mit Wasseranschluss, Foodtrucks), die an die Anlage f angeschlossen werden.

Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherzustellen und um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Versorgungsnetzes zu vermeiden, sind die nachfolgenden hygienischen und technischen Anforderungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

Die gesetzlichen Grundlagen (Infektionsschutzgesetz - IfSG, TrinkwV, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T. z.B. DIN 2001-1) machen Vorgaben über die Verantwortlichkeiten und die technische Ausführung zur Gewährleistung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Gesetzliche Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung und Pflichten der Betreibenden

Sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung abgegeben wird, unterliegen Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (Typ f) spezifischen Anforderungen nach der TrinkwV.

Pflichten der Betreibenden

Grundsätzlich ist der Betreibende der Anlagen für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich.

- Anzeigepflicht gemäß § 11 TrinkwV gegenüber dem Gesundheitsamt: so früh wie möglich bei Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserverteilungsanlage sowie die voraussichtliche Betriebsdauer (kann durch Antrag beim Ordnungsamt Wiesbaden ersetzt werden)
- Pflicht zur regelmäßigen Eigenüberwachung der Trinkwasserqualität nach §§ 28, 29 TrinkwV (Untersuchungspflichten): Die Untersuchungshäufigkeit und den Umfang bestimmt das Gesundheitsamt. Nach Festlegung des Gesundheitsamtes Wiesbaden sind die Untersuchungen auf mikrobiologische Parameter: (sind mindestens vor jeder Inbetriebnahme und anlassbezogen durchzuführen). Die

Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenentnahmen dürfen nach §§ 39, 40 nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Ergebnisse sind dem zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

- Pflicht zur Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an das Gesundheitsamt
- Unverzügliche Meldung von Grenzwertüberschreitungen oder Nichteinhaltung von Anforderungen an das Gesundheitsamt gem. § 47 TrinkwV. Weiterhin Verpflichtung Untersuchungen zur Ursachenaufklärung und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.
- Führen eines Betriebsbuches (gem. DIN 2001-2), das i.d.R. an der Anlage vorzuhalten ist und folgende Mindestangaben enthalten soll:
 - Angaben zu dem Unternehmer/in u. sonstige Inhaber/in der Anlage
 - Anleitung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Außerbetriebnahme und Lagerung der Anlagenteile
 - Angaben über ggf. zugesetzte Mittel und Stoffe (z.B. Desinfektion)
 - Untersuchungsbefunde (Aufbewahrung 10 Jahre), Begehungsprotokolle, Niederschriften von Überwachungen des Gesundheitsamtes
 - Prüfzeugnisse der verwendeten Trinkwasserschläuche
 - Nachweise von Wartungen/Instandsetzungen und Austausch von Schläuchen und Armaturen
 - Verzeichnis über bauliche Änderungen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse

Das Betriebsbuch muss für das zuständige Gesundheitsamt bei der Besichtigung einsehbar sein!

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt prüft im Rahmen von Anlagenbesichtigungen nach § 54 und § 55 TrinkwV, ob den Pflichten nachgekommen wird.

Verantwortlichkeit (nach DIN 2001-2)

Die Verantwortung des Betreibenden einer Verteilungsanlage beginnt hinter der Sicherungseinrichtung der Übergabestelle (z.B. öffentliche Wasserversorgung, Hydrant mit Standrohr) und schließt alle Anlagenkomponenten bis einschließlich der Sicherungseinrichtung der Abgabestelle an die mobilen Versorgungsanlagen ein.

Technische Vorgaben zur Erstellung der Verteilungsanlage:

- Bei der Planung und Installation ist die Mitwirkung von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erforderlich.
- Bei der Planung, dem Bau und dem Anlagenbetrieb sind nach §§ 13, 14 TrinkwV mindestens die a.a.R.d.T. und bei Neuerrichtung und Instandhaltung die Anforderungen an geeignete Werkstoffe und Materialien zu beachten. bitte wenden

- Die Versorgung darf nur aus kontrollierten Trinkwasseranlagen (nicht aus Gießwasserleitungen oder Grauwasseranlagen o.ä.) erfolgen.
- Erfolgt die Versorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz, darf zum Anschluss an den Hydranten nur ein vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestelltes geeignetes Standrohr mit einer Sicherungsarmatur gegen Rückfließen / Rückdrücken eingesetzt werden.
- Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Unterverteiler (Verteilungsanlage) sind unter Beachtung der technischen Regeln so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität entstehen können (z.B. durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Verkeimung). Alle Anschlüsse des schlauchgebundenen Verteilungssystems sind gegen Rückdrücken / Rücksaugen unter Beachtung der technischen Regeln DIN 1988-100 /DIN EN 1717 abzusichern.
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden
- Die Länge der Schlauchleitungen für einen Anlagenanschluss soll 40 m nicht überschreiten. Es muss eine entsprechende Anzahl Unterverteiler platziert werden.
- Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen dauerhaft als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Alle Armaturen sind auf die sichere Funktion hin regelmäßig zu überprüfen (fachkundige Inspektion, Wartung).
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.
- Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen) müssen für Trinkwasser geeignet sein. Das Zeichen eines anerkannten Zertifizierers, z. B. DIN/DVGW- oder DVGW-Zertifizierungszeichen, kann bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Trinkwasserschläuche müssen der Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Elastomeren im Kontakt mit Trinkwasser (Elastomerleitlinie) des Umweltbundesamtes, Kategorie "Rohre DN < 80 mm (Hausinstallation)" und der technischen Regel DVGW-W 270 sowie den Anforderungen der DVGW VP 549 und DVGW VP 550 entsprechen (Prüfzeugnis, Schriftzug).

Beschriftungsbeispiel:

- DVGW- Trinkwasser- Elastomer
"Rohre DN < 80 mm" -W270- VP549-

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwassernutzung nicht zulässig!

Ordnungsgemäßer Betrieb

- Vor der jeweiligen Inbetriebnahme / Wiederinbetriebnahme ist die Trinkwasserleitung gründlich zu spülen, mindestens 5 Minuten mit max. Wasserdruck. Bei Bedarf schließen sich eine Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln und Ausspülen des Desinfektionsmittels an.
- Während des Betriebs sind Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.
- Nach dem jeweiligen Betrieb sind bei der Demontage der Trinkwasserleitung die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt Wiesbaden

Trinkwasserüberwachung

Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Fax: 0611 315933

53trinkwasser@wiesbaden.de